

## Dienstliche Erklärung

1. An der Aussetzung einer Revisionshauptverhandlung durch Beschluss vom 11. Januar 2012 – 2 StR 346/11 – habe ich mitgewirkt.

2. Am Nachmittag des 17. Januar 2012 wurden die Mitglieder des Senats - mit Ausnahme des Vorsitzenden Dr. Ernemann, der Mitglied des Präsidiums war - vom Präsidenten per E-Mail und Hauspost gebeten, sich für den nächsten Tag zu einer Anhörung bereit zu halten, „um den Kollegen, die an der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens in der Strafsache 2 StR 346/11 mitgewirkt haben, nochmals Gelegenheit zu geben, ihre Sicht der Dinge darzulegen“. Gemeint war der Beschluss, mit dem der Senat in einer Spruchgruppe die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung in Abrede gestellt hatte. Das Präsidium beschloss am 18. Januar 2012 ausdrücklich einstimmig, dass es auch unter Berücksichtigung der Gründe jenes Beschlusses an seinem Geschäftsverteilungsbeschluss vom 15. Dezember 2011 bezüglich des Vorsitzes im 2. und 4. Strafsenat festhalte. *Danach* bin ich befragt worden. Vor mir, aber auch insoweit erst nach dem Präsidiumsbeschluss, wurde RiBGH Prof. Dr. Krehl befragt; nach mir RiBGH Dr. Ott. Auf die Befragung weiterer Senatsmitglieder wurde verzichtet.

Zurzeit der Befragungen hatte das Präsidium also bereits beschlossen, dass es an seinem Geschäftsverteilungsbeschluss festhält. Zu Beginn meiner Befragung teilte mir der Präsident dies mit. Ich war davon überrascht, denn ich hatte bis dahin angenommen, ich solle *vor* einer Entscheidung des Präsidiums über die Vorlage des 2. Strafsenats zu deren Vorbereitung angehört werden. Zweck und Rechtscharakter einer Befragung nach Beendigung des Verfahrens des Präsidiums über die Vorlage des 2. Strafsenats durch kategorischen, einstimmigen und nicht mit Gründen versehenen Ablehnungsbeschluss erschienen mir damals unklar, zumal der Präsidiumsbeschluss nicht zur Diskussion stand und dessen Gründe nicht mitgeteilt wurden. Der Präsident fragte mich, wie nun im Senat verfahren werde. Ich antwortete, dass *der Senat* darüber zu beraten haben werde.

Ein Präsidiumsmitglied brachte sein Entsetzen über den Senatsbeschluss vom 11. Januar 2012 (2 StR 346/11) zum Ausdruck („ich bin entsetzt ...“) und fragte, ob *ich* mir keine Gedanken gemacht hätte, was dieser Beschluss für Revisionsführer bedeute. Ich zögerte mit Hinweis darauf, dass ich mir nicht im Klaren sei, ob ich mit Blick auf das Beratungsgeheimnis die Frage beantworten dürfe. Mir wurde entgegengehalten, dass meine Ansicht ohnehin aus der Anhörung vom 15. Dezember 2011 bekannt sei. Ich hatte mich damals aber unabhängig von einem konkreten Fall und ausdrücklich ohne endgültige Festlegung auf ein Ergebnis, angesichts insistierender Fragen zu meinem künfti-

